

In dem Beitrag „Erziehungshilfen am Wendepunkt?“ (Heft 3/13) wird die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung bis einschließlich 2012 von der AKJ^{Stat} analysiert. Eingegangen wird dabei auch auf einen Fallzahlenrückgang bei der Erziehungsberatung sowie auf die Bedeutung von Gefährdungseinschätzungen in diesen Hilfesettings. Klaus Menne – langjähriger Geschäftsführer der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) – mahnt in diesem Zusammenhang in einem Beitrag für die Homepage der AKJ^{Stat} zu einer differenzierten Betrachtung der KJH-Statistik und zur vorsichtigen Interpretation der amtlichen Daten. Von einer Trendwende im Sinne eines zurückgehenden Unterstützungsbedarfs bei den Familien kann danach nicht gesprochen werden. Der Autor erläutert die Datenlage bei der Erziehungsberatung, ihr in den letzten Jahren erweitertes Leistungsspektrum für die Jugendämter und die (auch damit einhergehende) Begrenzung der Beratungskapazitäten. Bezogen auf die Gefährdungseinschätzungen des Jugendamtes stellt er den Beitrag der Erziehungsberatung zu den unterstützenden Hilfen dar. Die Ausführungen können hier nachgelesen werden.

Klaus Menne

Trendwende bei der Erziehungsberatung?

Eine Kommentierung und Differenzierung

Unter dem Titel „Erziehungshilfen am Wendepunkt?“ haben Sandra Fendrich und Agathe Tabel die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) zu den Hilfen zur Erziehung für die Jahre 2011 und 2012 kommentiert und stellen dabei als ersten Befund eine sinkende Zahl an Erziehungsberatungen fest (vgl. Fendrich/Tabel 2013, S. 6). Die Autorinnen beziehen bei ihrer Darstellung auch die neuen Daten zu den Gefährdungseinschätzungen ein, die bei der Erziehungsberatung mit 1,5% kaum eine Rolle spielen sollen (ebd., S. 8). Beide Einschätzungen verdienen einen zweiten Blick auf die vorliegenden Daten, der hier gegeben werden soll.

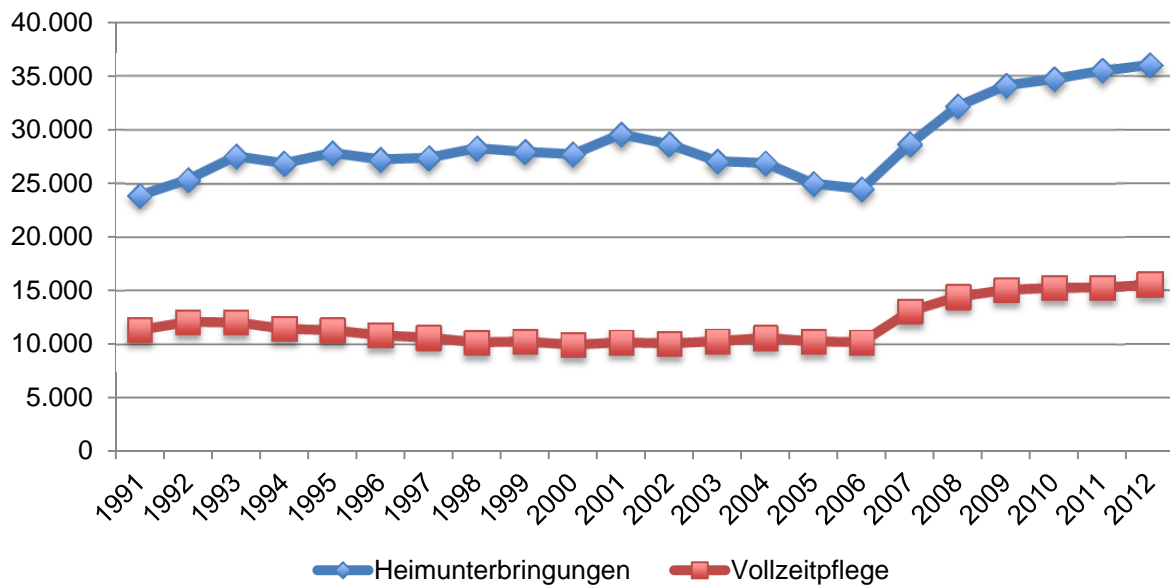
Die kontinuierlichen Kommentierungen der Daten zur Kinder- und Jugendhilfestatistik durch die *Dortmunder Arbeitsstelle* (AKJ^{Stat}) sind verdienstvoll, geben sie doch einen Einblick sowohl in die Struktur der Daten als auch ihre Veränderungen. Dabei wäre es besonders zu begrüßen, wenn die Daten der KJH-Statistik einen Rückschluss erlauben würden auf die Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und mögliche künftige Entwicklungen des Unterstützungsbedarfs erkennen ließen. Die Autorinnen suchen in objektiver Einstellung die Daten zum Sprechen zu bringen und ihnen Entwicklungstendenzen abzuhorchen, die in der Sache selbst begründet sind. Während für die anderen Hilfen vorerst nur eine Konsolidierung der Fallzahlen und der Inanspruchnahme festgehalten werden kann und offen bleiben muss, ob hier ein Wendepunkt erreicht worden ist, ist für die Erziehungsberatung „bereits im zweiten Jahr ein nennenswerter Rückgang zu verzeichnen“ (ebd., S. 8).

I. Mögliche Gründe für die Datenlage bei der Erziehungsberatung

Bei einem Vergleich zwischen den Fallzahlen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII und den anderen Hilfen zur Erziehung muss zunächst die unterschiedliche Stellung der Hilfen beachtet werden: Erziehungsberatung wird durch die Ratsuchenden direkt in Anspruch

genommen (§ 36a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Veränderungen in der Inanspruchnahme können daher den Betroffenen selbst zugerechnet werden: Sie haben einen Bedarf an Beratung und nehmen (in den zurückliegenden Jahren verstärkt) Erziehungsberatung in Anspruch. Oder eben: Der Bedarf an Beratung geht zurück und die Fallzahlen sinken. Veränderungen in den Fallzahlen der anderen Hilfen zur Erziehung sagen dagegen zunächst nur etwas über eine veränderte Gewährungspraxis der Jugendämter aus. Das lässt sich an der Entwicklung der Fremdunterbringungen exemplarisch ablesen (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Entwicklung der Fremdunterbringungen nach Hilfearten (Deutschland; 1991-2012; begonnene Hilfen innerhalb eines Jahres; Angaben absolut)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Während in den 1990er-Jahren die Steuerungsdebatte zu einer Konsolidierung der Fremdplatzierungen (und der mit ihnen verbundenen Kosten) geführt hat, ist seit der Kinderschutzdebatte ein starker Anstieg der in einem Jahr neu begonnenen Fremdplatzierungen zu verzeichnen (Zunahme gegenüber 2005 +44%).

In der Erziehungsberatung hat sich die Inanspruchnahme demgegenüber kontinuierlich in kleinen Schritten verändert. Aber auch diese Veränderungen unterliegen Einflussfaktoren.

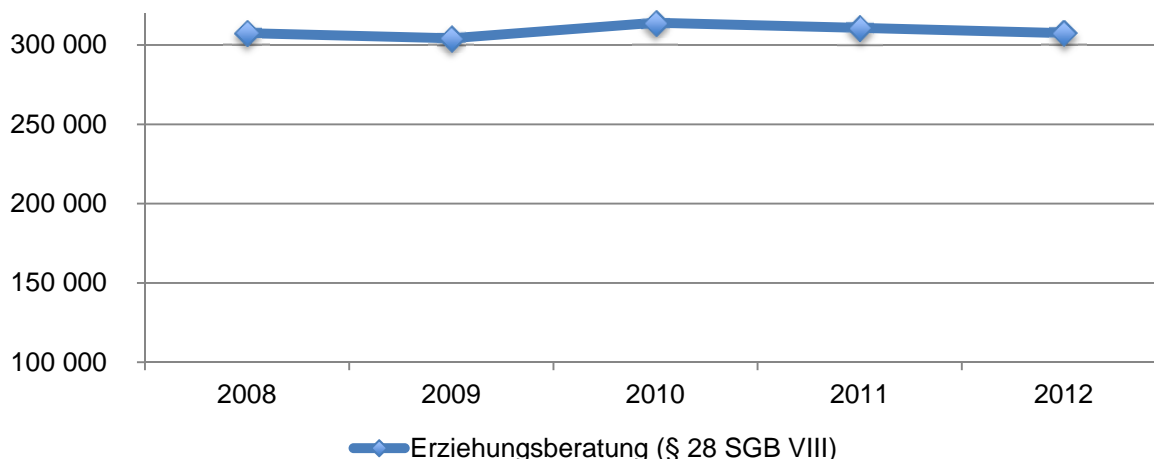
Die Beratungsleistungen

Erziehungsberatung ist die zentrale Leistung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Deutschland. Aber das SGB VIII ist nicht so aufgebaut, dass alle Beratungen, die in diesen Einrichtungen erfolgen, der Rechtsgrundlage des § 28 SGB VIII zugerechnet werden können (und damit in der Bundesstatistik (KJH-Statistik) erfasst werden). Erziehungs- und Familienberatungsstellen erbringen aufgrund von Leistungsvereinbarungen (bzw. Dienstanweisungen) Einzelberatungen nach §§ 17, 18 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 3 SGB VIII sowie § 28 SGB VIII und neuerdings auch § 16 Abs. 3 SGB VIII (Beratung schwangerer Frauen und werdender Väter).

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) begleitet die Bundesstatistik der Jugendhilfe (KJH-Statistik) seit vielen Jahren und ist bemüht, die Berater/-innen bei der Handhabung der Statistik zu unterstützen. Dazu gehört auch eine Aufklärung über die Rechtsgrundlagen der Beratungsleistungen und die Erforderlichkeit bzw. Zulässigkeit ihrer Meldung in die Bundesstatistik. Die bke hat (in Abstimmung mit dem BMFSFJ und dem Statistischen Bundesamt) 2007

eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen der einzelnen Beratungsleistungen und ihre Meldung in die Bundesstatistik veröffentlicht. Danach müssen Beratungsleistungen, die ihre Rechtsgrundlage außerhalb von § 28 finden, von den Beratungsstellen in ihren regelmäßigen Jahresberichten gesondert ausgewiesen werden (vgl. bke 2007). Der flache Kurvenverlauf seit 2008 mag auch mit diesen Bemühungen zu tun haben (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Entwicklung der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) (Deutschland; 2008-2012; begonnene Hilfen innerhalb eines Jahres; Angaben absolut)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Die Beratungseinrichtungen

Erziehungsberatung ist eine Leistung, die von Erziehungsberatungsstellen „und anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen“ erbracht werden kann (§ 28 Satz 1 SGB VIII). Allerdings müssen auch diese anderen Einrichtungen die Anforderung eines multidisziplinären Fachteams, das mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut ist, erfüllen (§ 28 Satz 2 SGB VIII). Für die Meldung von Beratungen in die Bundesstatistik ist zudem gefordert, dass diese Einrichtungen mindestens 20 Stunden in der Woche (mit einem multidisziplinären Fachteam für Erziehungsberatung) tätig sind (vgl. Statistisches Bundesamt 2014).

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung pflegt seit den 1980er-Jahren ein Verzeichnis der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Deutschland (heute: www.bke.de). Es umfasst derzeit etwa 1.050 Beratungsstellen. (Die – z.B. durch Zusammenlegungen von Einrichtungen hervorgerufenen – Schwankungen sind über die Jahre gering.) Die Bundesstatistik verzeichnet demgegenüber für das Jahr 2006 1.379 und für 2010 1.765 Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Diese scheinbare Zunahme um 386 Einrichtungen (ein Plus von 28%) schlägt sich allerdings nicht in einer erkennbaren Zunahme der Leistungen nieder: 2006 wurden 310.561 Beratungen durchgeführt (damals als beendete Beratungen erfasst). 2010 wurden 314.045 Beratungen neu begonnen. Die Zahl der in der Bundesstatistik erfassten „Erziehungs- und Familienberatungsstellen“ (und korrespondierend dazu der in ihnen tätigen Fachkräfte – 2006: 9.478, 2010: 12.265) sagt mithin nichts über die für Erziehungsberatung tatsächlich zur Verfügung stehenden Kapazitäten aus.

Da Erziehungsberatung nicht nur von Erziehungsberatungsstellen, sondern auch von „anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen“ (§ 28 Satz 1 SGB VIII) erbracht werden kann, ist unklar, ob die gemeldeten Beratungen tatsächlich immer von Diensten erbracht werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung erfüllen. Anzunehmen ist, dass etliche der Einrichtungen, die für die Zwecke der Statistik für sich in Anspruch nehmen, eine „Erziehungs- und Familienberatungsstelle“ zu sein, *gelegentlich* Beratungen durchführen und in die Bundesstatistik melden. Schwankungen in der Spitze der Inanspruchnahme können dann auch auf

Einrichtungen zurückgeführt werden, die nicht kontinuierlich an der Leistungserbringung beteiligt sind.

Fachdienstliche Aufgaben der Erziehungsberatung

Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben in den letzten Jahren zusätzlich zu ihren Beratungsaufgaben zunehmend auch fachdienstliche Aufgaben für das örtliche Jugendamt übernommen. Dazu gehören im Kontext von Trennung und Scheidung die Mitwirkung nach § 50 SGB VIII, das Einbringen diagnostischer Kompetenz bei Entscheidungen über Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, die Mitwirkung an der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII und die Fachberatung zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII). Nach Erhebungen der bke haben Erziehungs- und Familienberatungsstellen in mehr als 12.000 Fällen an der Hilfeplanung für andere Hilfen zur Erziehung mitgewirkt (vgl. bke 2013, S. 13). In ca. 3.000 Fällen haben sie als insoweit erfahrene Fachkraft Fachberatungen zur Gefährdungseinschätzung bei anderen Diensten und Einrichtungen durchgeführt (vgl. ebd.). Diese von den Beratungsstellen übernommenen Aufgaben für das örtliche Jugendamt schränken ihre Kapazität für die Einzelfallberatung von Rat suchenden Eltern und Erziehungsberechtigten zunehmend ein und können dazu beigetragen haben, dass der bis 2008 kontinuierlich verlaufende Anstieg der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nun gebremst ist.

Unveränderte Beratungskapazität

Vor allem aber muss bei der Interpretation dieses möglichen „Wendepunktes“ in den Blick genommen werden, dass die Beratungskapazität der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Deutschland seit den 1980er-Jahren praktisch unverändert ist. Eine Expertise für den 13. Kinder- und Jugendbericht hat dies im Einzelnen dargelegt (vgl. Gerth/Menne 2010, S. 912f.). Obwohl Erziehungsberatung seit 1993 eine um mehr als 50% höhere Inanspruchnahme zu verzeichnen hat, stehen heute nicht mehr Beratungsfachkräfte zur Verfügung. Der 14. Kinder- und Jugendbericht stellt daher zutreffend fest, dass „die „Ambulantisierung“ der Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen beiden Jahrzehnten an den Beratungsstellen vorbeigegangen (ist) und die mit dem erheblichen Ausbau öffentlicher Jugendhilfe in den letzten 15 Jahren verbundenen finanziellen Ressourcen (...) deutlich stärker in andere Felder geflossen (sind)“ (BMFSFJ 2013, S. 306).

Beratungsstellen können heute vielfach Beratungen nicht mehr in der zeitlichen Intensität durchführen, die von der Sache her zu fordern wäre. Dies bildet sich in der Statistik bei der durchschnittlichen Dauer von Beratungen ab. Lag diese 1993 noch bei 6 Monaten (vgl. Statistisches Bundesamt 1995, S. 5-10), ist die durchschnittliche Dauer über die Jahre auf heute 5 Monate gesunken (vgl. Statistisches Bundesamt 2013a, Tab. 16.2)¹.

Rückgang der Beratungen

Der Rückgang der Beratungen ist von den Autorinnen auch für die Ebene der Länder dargestellt worden. Insbesondere wird der Rückgang im Land Bremen um 22% hervorgehoben. An diesem Beispiel zeigt sich, dass die Interpretation von Daten umso mehr Kontextinformationen benötigt, je kleiner die untersuchte Einheit ist. Im überschaubaren Land Bremen mit den beiden Städten Bremen und Bremerhaven sind der bke 8 Erziehungsberatungsstellen bekannt. In die

¹ Die Veränderung der zeitlichen Intensität von Beratungen könnte grundsätzlich über die in der Statistik seit 2007 erfassten *Beratungskontakte* präziser nachvollzogen werden. Doch die Vorgabe im Erhebungsbogen, dass Beratungskontakte mit den zugehörigen Vor- und Nachbereitungszeiten erfasst werden müssen, führt dazu, dass ein Beratungskontakt von z.B. 50 Minuten Dauer und 15 Minuten Vor- und Nachbereitungszeit als 2 Kontakte zu erfassen ist, da 60 Minuten überschritten wurden. Die Daten der Tabelle 12.2 sind daher Artefakte und können für eine Analyse nicht verwendet werden. Es ist an der Zeit, die Beratungsintensität bei der Erziehungsberatung – wie bei den anderen Hilfen zur Erziehung auch – als Netto-Beratungszeit zu erfassen. Dafür hat sich in einer Erhebung der bke die weit überwiegende Mehrzahl der Beratungsstellen ausgesprochen.

Bundesstatistik wurden dagegen 24² Erziehungs- und Familienberatungsstellen gemeldet. Ein Rückgang der Inanspruchnahme kann daher – wie oben angesprochen – durch eine unregelmäßige Aktivität solcher „anderen Beratungsstellen“ beeinflusst sein. In den der bke bekannten Einrichtungen war im Jahr 2012 ein Ausfall von Beratungskapazität durch längerfristige Erkrankung und Vakanz zu verzeichnen, was den Rückgang z.T. erklären kann. Die tatsächliche Situation in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Land Bremen ist jedenfalls eine gegenteilige: Nicht ein Rückgang der Inanspruchnahme ist kennzeichnend, sondern eine seit Langem gedeckelte und in Bezug auf den tatsächlichen Beratungsbedarf zu geringe Beratungskapazität führt zu zunehmend längeren Wartezeiten.

II. Gefährdungseinschätzung und Erziehungsberatung

Zugleich stellt der Beitrag zentrale Ergebnisse der neuen Erhebung zu Gefährdungseinschätzungen vor. Zum einem wird zu jeder Hilfe zur Erziehung erfasst, ob ihr eine Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt vorhergegangen ist (vgl. Statistisches Bundesamt 2013a, Tab. 21b). Zum anderen meldet das Jugendamt die von ihm durchgeführten Gefährdungseinschätzungen und eingeleiteten Hilfen (vgl. Statistisches Bundesamt 2013b).

Vorangegangene Gefährdungseinschätzungen

Auf der Basis der erst genannten Daten stellen Fendrich und Tabel (2013) dar, wie groß bei jeder Hilfeart der Anteil der Hilfen ist, denen eine Gefährdungseinschätzung vorhergegangen ist. Für die Hilfeart Erziehungsberatung kommen sie dabei zu dem Schluss, dass bei der Erziehungsberatung 8a-Verfahren mit knapp 2% kaum eine Rolle spielen (vgl. Fendrich/Tabel 2013, S. 8). Dabei wird allerdings übersehen, um wie viele Hilfen es absolut geht. Nimmt man dies in den Blick, so wird deutlich, dass von allen knapp 24.500 Leistungen mit einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung rund 19% auf die Erziehungsberatung entfallen (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Begonnene Leistungen der Hilfen zur Erziehung mit vorhergegangener Gefährdungseinschätzung (Deutschland; 2012; Angaben absolut, Anteile in %)

Hilfen zur Erziehung (Angaben zu den Paragrafen beziehen sich jeweils auf das SGB VIII)	Fälle mit vorangegangener Gefährdungseinschätzung	Verteilung in %
Einzelhilfen/Beratungen zusammen	16.988	
Hilfe zur Erziehung § 27 – am jungen Menschen orientiert	1.036	4,2
Erziehungsberatung § 28	4.711	19,2
Soziale Gruppenarbeit § 29	218	0,9
Einzelbetreuung (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer/-in) § 30	1.107	4,5
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	505	2,1
Vollzeitpflege § 33	3.412	13,9
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	5.475	22,4
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	138	0,6
Eingliederungshilfe seelisch behinderter jg. Menschen § 35a	386	1,6
Familienorientierte Hilfen zusammen	7.487	
§ 27 insgesamt – familienorientiert	1.391	5,7
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	6.096	24,9
Zusammen	24.475	100

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2012; eigene Berechnungen

² Auch für die Mehrzahl der anderen Bundesländer wäre es verdienstvoll zu klären, ob eigentlich alle in die Bundesstatistik gemeldeten „Erziehungs- und Familienberatungsstellen“ die Voraussetzungen eines multidisziplinären Fachteams erfüllen.

Insgesamt ist für 24.475 Hilfen zur Erziehung angegeben worden, dass ihr eine Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt vorhergegangen ist. Dabei stellt die Sozialpädagogische Familienhilfe ein Viertel (24,9%) dieser Hilfen. Es folgt die Heimerziehung mit 22,4%. Bei der Erziehungsberatung war für 4.711 Beratungen angegeben worden, dass ihr eine Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes vorhergegangen ist. Das ist knapp jede fünfte dieser Hilfen zur Erziehung (19,2%). Erziehungsberatung ist bei vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen somit die dritthäufigste Hilfe. Es folgt die Vollzeitpflege (13,9%). Die restlichen 20% verteilen sich auf die anderen Hilfearten (vgl. Tab. 1).

Neu eingerichtete Hilfen nach Gefährdungseinschätzungen

Bezogen auf die 106.623 von den Jugendämtern im Jahr 2012 vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen bestand bei 72.167 Fällen ein Hilfebedarf. Bei 24.219 Fällen wurde eine bereits eingeleitete Hilfe fortgeführt. Bei 51.850 Fällen wurde eine neue Hilfe eingeleitet.³ Die Verteilung dieser neuen Hilfen lässt sich leider auch dem Beitrag von Kaufhold und Pothmann (2013) in der besagten Kom^{Dat}-Ausgabe nicht entnehmen.

Bezogen auf die neu eingerichteten Hilfen handelte es sich bei mehr als einem Drittel (37,3%) um eine ambulante oder teilstationäre Hilfe (vgl. Tab. 2). Bei mehr als einem Viertel (27,8%) wurde eine Unterstützung nach den §§ 16 bis 18 SGB VIII eingeleitet.⁴ Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII ist in jedem zehnten Fall (9,8%) einer neu eingerichteten Hilfe veranlasst worden. Es folgen familienersetzende Hilfen (8,9%), Kinder- und Jugendpsychiatrie (3,3%), eine gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (0,8%) und die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (0,3%).

Tab. 2: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII nach Art der neu eingerichteten Hilfe nach dem Verfahren (Deutschland; 2012; Angaben absolut, Anteile in %)

Art der Leistung	Fallzahlen absolut	Verteilung in %
Ambulante oder teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§ 27, 29-32, 35 SGB VIII)	19.330	37,3
Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII	14.431	27,8
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	5.998	11,6
Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	5.072	9,8
Familienersetzende Hilfe (§§ 27, 33-35 SGB VIII)	4.593	8,9
Kinder- und Jugendpsychiatrie	1.710	3,3
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	433	0,8
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	283	0,5

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; 2012; eigene Berechnungen

Zusammengefasst heißt das: Die Erziehungsberatung leistet mithin bei Kindeswohlgefährdungen in relevantem Umfang einen Beitrag.

Nicht erfasste Gefährdungseinschätzungen

Nicht Gegenstand der Bundesstatistik sind die Gefährdungseinschätzungen, die von den leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII während

³ Die Datenaufbereitung in Statistisches Bundesamt (2013b, Tab. 6) ist unglücklich, weil sie die fortgeführten Hilfen als „keine neu eingerichtete Hilfe“ den „neu eingerichteten Hilfen“ zurechnet. Dies wird ab 2014 geändert.

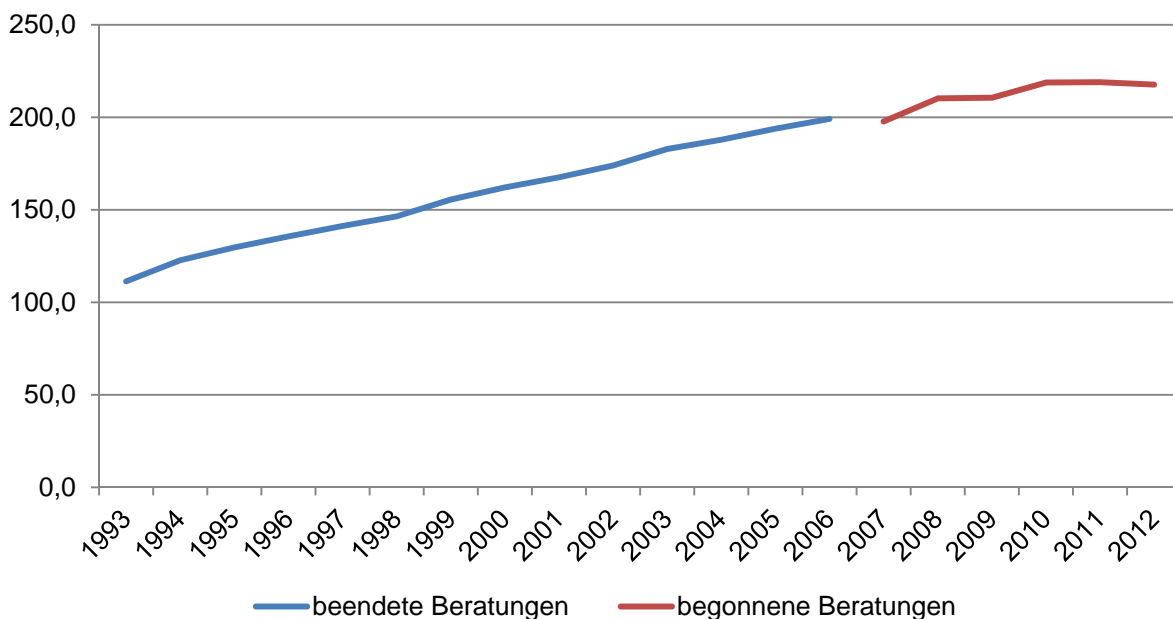
⁴ Das sind sogenannte „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“, die auch Beratungsaufgaben etwa zum Aufbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz umfassen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. Inwieweit diese Beratungsaufgaben durch Erziehungs- und Familienberatungsstellen wahrgenommen worden sind, zu deren Leistungsspektrum sie auch zählen, kann der KJH-Statistik nicht entnommen werden.

der Hilfe vorzunehmen sind. Ebenso werden die Gefährdungseinschätzungen, die durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (§ 8a Abs. 4 Nr. 2, § 8b Abs. 1 SGB VIII) bei anderen Einrichtungen und Diensten vorgenommen werden, in der Bundesstatistik nicht erfasst. Nach eigenen Erhebungen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung wurde 2010 für 9.000 Kinder und Jugendliche, um derenwillen eine Beratung erfolgte, im multidisziplinären Fachteam der Beratungsstelle eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Darüber hinaus nahmen Fachkräfte der Erziehungsberatung in anderen Einrichtungen und Diensten (vor allem Kindertagesstätten) als insoweit erfahrene Fachkräfte weitere 3.000 Gefährdungseinschätzungen vor (vgl. bke 2013, S. 13).

III. Perspektive

Die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII hat sich innerhalb von 20 Jahren von 111 Beratungen auf heute 218 je 10.000 Minderjährige verdoppelt. Die Leistung wird wie der 14. Kinder- und Jugendbericht richtig feststellt „zunehmend selbstverständlich“ von den Familien genutzt (BMFSFJ 2013, S. 304). Praktisch bedeutet dies, dass heute mehr als ein Drittel der Kinder und Jugendlichen bis zu ihrer Volljährigkeit eine Unterstützung durch Erziehungsberatung erfährt. Doch diese „zunehmende Inanspruchnahme von Erziehungsberatung (hat) nicht zu mehr Personal und besserer finanzieller Ausstattung geführt“ (ebd., S. 306). Hier liegt angesichts zunehmender weiterer Aufgaben von Erziehungs- und Familienberatungsstellen die zentrale Ursache für eine scheinbar an den Zahlen ablesbare Trendwende, nicht aber in einem an den Inanspruchnahmedaten ablesbaren Rückgang des Beratungsbedarfs in den Familien.

Abb. 3: Entwicklung der Inanspruchnahme von Leistungen der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) (Deutschland; 1993-2012; Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Erziehungs- und Familienberatungsstellen erbringen auch im Kontext von Kindeswohlgefährdungen einen beachtlichen Beitrag zur Unterstützung der Kinder und ihrer Familien. Sie stellen ihre Fachkompetenz dem Jugendamt darüber hinaus in weiteren Kontexten zur Verfügung und bringen sich zugleich auch in örtliche Netzwerke ein (vgl. bke 2014). Ihren Grundauftrag zur Versorgung der Bevölkerung in der Breite können sie auf Dauer nur erfüllen, wenn sie über eine dem Bedarf der Familien entsprechende Personalausstattung verfügen.

Literatur

[bke] Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: Rechtsgrundlagen der Leistungen von Erziehungsberatungsstellen, in: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 2007, Heft 1, S. 19-21.

[bke] Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: Der Beitrag der Erziehungsberatung im System der Hilfen zur Erziehung, in: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 2013, Heft 1, S. 11-13.

[bke] Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: Der Beitrag der Erziehungsberatung zu den Frühen Hilfen (hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen), Köln 2014.

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht. Bundestags-Drucksache 17/12200, Berlin 2013.

Fendrich, S./Tabel, A.: Erziehungshilfen am Wendepunkt?, in: Kom^{Dat} Jugendhilfe, 2013, Heft 3, S. 5-9.

Gerth, U./Menne, K.: Der Beitrag der Erziehungsberatung zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, in: Sachverständigenkommission 13. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 13. Kinder- und Jugendbericht, München 2010, S. 829-924.

Kaufhold, G./Pothmann, J.: Gefährdungseinschätzungen im Zahlenspiegel – Altersverteilungen, Meldergruppen, Kindeswohlgefährdungen, in: Kom^{Dat} Jugendhilfe, 2013, Heft 3, S. 9-12.

Statistisches Bundesamt: Jugendhilfe – Institutionelle Beratung, Einzelbetreuung und sozialpädagogische Familienhilfe, Stuttgart 1995.

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Erziehungsberatung 2012. Wiesbaden 2013a.

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2012, Wiesbaden 2013b.

Statistisches Bundesamt: Erhebungsbogen Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Wiesbaden 2014.

Klaus Menne ist Diplom-Soziologe. Er war von 1985 bis 2014 Geschäftsführer der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) und in dieser Funktion auch Vorsitzender der Kommission für Statistik der bke.